

LANDRATSAMT ANSBACH

Landratsamt Ansbach · Postfach 1502 · 91506 Ansbach



Gegen Empfangsbestätigung

Firma
WÄRME.natürlich GbR
Untereschenbach 13
91575 Windsbach

Kontakt/E-Mail	Unser Zeichen	Telefon	Telefax	Zi-Nr.
Herr Körber norbert.koerber@landratsamt-ansbach.de	170-21/2025-24 SG 42 Kö	(0981) 468-4200	(0981) 468-184219	3.22

Ansbach, 26.02.2026

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für den Tausch eines BHKW gegen ein leistungsstärkeres zum Abdecken der Wärmebedarfsspitzen/flexibler Stromerzeugung sowie den Neubau eines Pufferspeichers auf dem Grundstück Flur-Nr. 86/2 der Gemarkung Retzendorf, Stadt Windsbach**

Anlagen: 1 genehmigte Antragsheftung
1 Kostenrechnung
1 Formblatt „Baubeginnsanzeige“
1 Anzeige der Nutzungsaufnahme
1 Merkblatt der N-ERGIE Netz GmbH für erdverlegte Anlagen
1 Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH
1 Formblatt „Anzeige zur Registrierung von Feuerungsanlagen“

Das Landratsamt Ansbach erlässt folgenden

Bescheid:

Hausanschrift Dienstgebäude 1: Landratsamt Ansbach · Crailsheimstraße 1 · 91522 Ansbach · www.landkreis-ansbach.de

Telefon 0981 468-0 (Vermittlung)
Telefax 0981 468-1119
E-Mail poststelle@landratsamt-ansbach.de
E-Mail rechnung@landratsamt-ansbach.de
(für Rechnungen)

Bankverbindungen
Sparkasse Ansbach
UniCredit Bank - HypoVereinsbank
VR-Bank Mittelfranken Mitte eG

IBAN
DE13 7655 0000 0000 2014 34
DE44 7652 0071 0004 1501 12
DE79 7656 0060 0000 0149 90

BIC
BYLADEM1ANS
HYVEDEMM406
GENODEF1ANS

I. Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. §§ 4 und 19 BImSchG

Der Fa. WÄRME.natürlich GbR, Untereschenbach 13, 91575 Windsbach, wird die immissionschutzrechtliche Genehmigung nach Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen unter Nr. IV. zur wesentlichen Änderung

der mit Bescheid des Landratsamtes Ansbach vom 28.11.2018, Az.: 170-21/2018-31 Nr. 1.2.3.2 SG 42 Kö, genehmigten

- Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung (Heizzentrale) nach Nr. 1.2.3.2V des Anhang 1 zur 4. BImSchV

auf dem Grundstück mit Fl. Nr. 86/2 Gemarkung Retzendorf, Stadt Windsbach, gemäß § 16 i. V. m. §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt.

II. Genehmigungsumfang

1. Austausch des BHKW 2; neuer Typ Mtu 8V4000 GS Gas-BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 2287 kW (bisher 1032 kW) und dadurch Erhöhung der Gesamt-Feuerungswärmeleistung der Feuerungsanlage von bisher 1984 kW auf neu 3239 kW
2. Neubau eines Pufferspeichers mit 202m³ (d=3,8 m ohne Isolierung; h=19,23 m).

Somit neuer Genehmigungsumfang der Gesamt-Anlage wie folgt:

1. BHKW 1
2G, Gas BHKW, Typ patruus 140EG (ehemals G-KWK-140EG), 140 KWel, 392 KW FWL (Bestand)
2. BHKW 2
Mtu 8V4000 GS Gas-BHKW, 1014 KWel, 2287 KW FWL (**Neu**)
3. Heizkessel
Vissmann, Erdgas-Heizkessel, Typ Vitoplex 200 SX2A, Nennwärmeleistung 560 KW (Bestand, Nebeneinrichtung)
4. Heizgebäude mit einer Länge von 18,00 m und einer Breite von 13,00 m (Bestand);
Lagetekur
5. Pufferspeicher mit 40 m³ Fassungsvermögen (Bestand)
6. Pufferspeicher mit 202 m³ Fassungsvermögen (**Neu**)
7. 2 Container, doppelwandig, mit je 1000 Liter Fassungsvermögen für Frisch- bzw. Altöl (Bestand)

III. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Ansbach versehene Planunterlagen zu Grunde, die zugleich Bestandteil dieses Bescheides sind. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in Abschnitt II dieses Bescheides genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen im nachfolgenden Abschnitt IV (Nebenbestimmungen) stehen. Der Genehmigungsvermerk ist jeweils auf dem Deckblatt der folgenden Planunterlagen angebracht:

- BImSchG - Antrag vom November 2025
- Plan M 1:1000 Betriebsgelände und Umgebung mit Darstellung der beantragten Maßnahmen
- Betriebsbeschreibung incl. Technische Angaben und Aufstellungspläne
- Angaben zu Luftreinhaltung
- Immissionsschutzgutachten zur Ermittlung der erforderlichen Kaminhöhe vom 08.09.2025, Ingenieurbüro Koch
- Angaben zu Lärm- und Erschütterungsschutz
- Immissionsschutztechnisches Gutachten Schallimmissionsschutz vom 08.10.2025, Hock & Partner Sachverständige PartG mbB
- Angaben zu Abfällen
- Angaben zum Gewässerschutz incl. Sicherheitsdatenblätter
- Antrag auf Baugenehmigung vom 22.10.2025
- Baubeschreibung vom 22.10.2025
- Antrag auf Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften vom 22.10.2025
- Abstandsflächen-/Entwässerungsplan M 1:200
- Brandschutznachweis vom 06.10.2025
- Explosionsschutzdokument, Stand November 2025
- Antrag auf öffentliche Bekanntmachung der Genehmigungsentscheidung nach § 21a der 9. BImSchV

IV. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die bisher zur Heizzentrale auf dem Grundstück Nr. 86/2 der Gemarkung Retzendorf, Stadt Windsbach erlassenen Genehmigungsbescheide (siehe insbesondere unter „Sachverhalt“ dieses Bescheids) sowie die sonstigen behördlichen Entscheidungen – einschließlich der darin festgesetzten Nebenbestimmungen – behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern einzelne Maßgaben, Nebenbestimmungen oder Hinweise mit diesem Bescheid nicht neu geregelt sind.

- 1.2 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der mit diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen und baulichen Anlagen ist **spätestens zwei Wochen** vorher mit beiliegendem Formblatt samt entsprechender Nachweise beim Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 42 – Immissions- und Naturschutzrecht anzuzeigen.
- 1.3 Hinweis: Eine eventuelle Umplanung/Änderung des Pufferspeichers wäre ggf. mindestens 1 Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, beim Landratsamt Ansbach, SG 42 Immissions- und Naturschutzrecht gem. § 15 BImSchG anzuzeigen. Mit der Änderungsanzeige wäre eine gutachterliche Stellungnahme bzw. Aussage zu den Auswirkungen der Änderung hinsichtlich der Kaminhöhenberechnung vorzulegen.

2. Baurecht

- 2.1 Der Brandschutznachweis des Ingenieurbüros Birgit Möhle-Berchtenbreiter vom 06.10.2025 ist Bestandteil der Baugenehmigung.
- 2.2 Das Vorhaben ist nach den vom Landratsamt Ansbach genehmigten Bauvorlagen unter Beachtung der darin eingetragenen Vermerke, Maße und Änderungen auszuführen.
- 2.3 Die Baubeginnsanzeige ist eine Woche vor Ausführungsbeginn dem SG 42 Immissionsschutz- und Naturschutzrecht vorzulegen.
- 2.4 Für den Pufferspeicher ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige eine Erklärung des Tragwerksplaners in Form des Kriterienkatalogs vorzulegen.

Ergibt sich aus dem Kriterienkatalog, dass der Standsicherheitsnachweis geprüft, bzw. bescheinigt werden muss, so darf mit der Bauausführung, bzw. mit der Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte erst begonnen werden, wenn die Bescheinigung Standsicherheit I (Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises) dem Landratsamt Ansbach - Bauamt vorliegt. Spätestens mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung Standsicherheit II (ordnungsgemäße Ausführung) dem Bauamt vorzulegen.

- 2.5 Der Baufortschritt für die zu prüfenden Bauteile darf nur in dem Maße erfolgen, wie die geprüften statischen Unterlagen an der Baustelle vorliegen.
- 2.6 Die Überwachung der ordnungsgemäßen Ausführung des geprüften Standsicherheitsnachweises für die zu prüfenden Bauteile erfolgt durch den Prüfsingenieur für Standsicherheit oder eines Prüfamtes für Standsicherheit im Auftrag des Landratsamtes Ansbach - Bauamt. Der Prüfsingenieur bzw. das Prüfamte für Standsicherheit ist über den Beginn und den Fortgang der Baumaßnahme zu

informieren und über Ausführungstermine rechtzeitig, d.h. mindestens 3 Tage vor dem geplanten Betonier- oder Montagetermin, in Kenntnis zu setzen.

2.7 Hinweise:

Die Baugenehmigung und die Bauvorlagen müssen während der Bauzeit auf der Baustelle vorliegen.

Das Baugesetzbuch, die Bayerische Bauordnung und die sonstigen baurechtlichen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, insbesondere die als Richtlinien eingeführten einschlägigen DIN-Vorschriften und die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektriker – VDE – sind der Bauausführung zugrunde zu legen und einzuhalten. Die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln der BG Bau (Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft) sind zu beachten und einzuhalten. Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ist zu beachten.

Wer Baustellen betreibt hat dafür zu sorgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können. Während der Ausführung des Bauvorhabens hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Bauen ohne Baugenehmigung bzw. planabweichendem Bauen die Bauarbeiten nach Art. 75 BayBO eingestellt werden können und nach Art. 79 BayBO die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500.000 EURO möglich ist.

3. Immissionsschutz

3.1 Anforderungen zur Luftreinhaltung

3.1.1 Die Maßgaben aus der nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG vom 05.05.2022 Az. 170-21/2021-n.A. 20 Kö gelten weiterhin und sind zu beachten.

3.1.2 Die Abgase des BHKW 2 sind entsprechend den Antragsunterlagen über einen Kamin mit einer Mindesthöhe von 11m senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen. Schornsteine und Abluftstutzen dürfen nicht überdacht werden, zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

3.1.3 Anzeigepflicht nach 44. BImSchV:

Der beabsichtigte Betrieb des neuen BHKW 2 ist gemäß § 6 Abs. 5 der 44. BImSchV beim Landratsamt Ansbach, SG 42 Immissions- und Naturschutzrecht schriftlich oder elektronisch bis vor Inbetriebnahme anzuzeigen; dabei sind die in der Anlage 1 zur 44. BImSchV genannten Angaben vorzulegen. Wir empfehlen die Verwendung des im Anhang zu diesem Bescheid beigefügten Formblatts.

3.2 Anforderungen zum Lärmschutz

3.2.1 Das Gutachten zum Schallimmissionsschutz der Hoock & Partner Sachverständige PartG mbH, Projekt Nr.: WDB-7070-01/7070-01_E02.docx vom 08.10.2025 ist Bestandteil der Genehmigung.

3.2.2 Die Beurteilung von Lärmbelastigungen, die mit dem Betrieb des Heizwerks nach Durchführung der Umbaumaßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ist nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm "TA Lärm" vom 26.08.1998 durchzuführen. Insbesondere dürfen die betrieblich bedingten Beurteilungspegel während der Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr) sowie während der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) an den maßgeblichen Immissionsorten im Freien im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm die folgenden Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Zulässige Immissionsrichtwertanteile [dB(A)]		
Beurteilungszeitraum	WA	MI
Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr)	49	54
Ungünstigste volle Nachtstunde	37	39

WA..... allgemeines Wohngebiet

MI:..... Mischgebiet

Als maßgeblich sind insbesondere die folgenden Immissionsorte IO zu berücksichtigen:

IO 1 (MI): Wohnhaus "Flurstraße 20", Grundstück Fl. Nr. 1163/3

IO 2 (MI): Wohnhaus "Flurstraße 18", Grundstück Fl. Nr. 1163/21

IO 3 (MI): Wohnhaus "Max-Reger-Weg 2", Grundstück Fl. Nr. 1163/4

IO 4 (WA): Wohnhaus "Finkenstraße 1", Grundstück Fl. Nr. 80/60

Eine Richtwertverletzung liegt auch dann vor, wenn einzelne kurzzeitige Pegelmaxima die an den Immissionsorten jeweils geltenden, nicht reduzierten Immissionsrichtwerte der TA Lärm tagsüber um mehr als 30 dB(A) oder nachts um mehr als 20 dB(A) übertreffen (Spitzenpegelkriterium).

3.2.3 Der Mittelungspegel LAeq im Inneren des Heizwerks darf bei Volllastbetrieb der Anlagen in einem Meter Abstand vor den Raumbegrenzungsflächen den folgenden Wert nicht überschreiten:

Zulässiger Innenpegel: $LA_{eq} \leq 73 \text{ dB(A)}$

Eine Überschreitung des beauftragten Innenpegels ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die unter Auflage Nr. 1 genannten Immissionsrichtwertanteile sicher eingehalten werden und der Stand der Technik zur Lärminderung erfüllt wird. Dies kann beispielsweise durch die Einhausung bzw. Kapselung der Heizkessel erreicht werden.

3.2.4 Sämtliche Wand- und Dachanschlüsse sowie Rohrdurchführungen und Außenwanddurchbrüche des Kesselraums sind so klein wie möglich zu halten sowie fugendicht und witterungsbeständig zu schließen.

- 3.2.5 Die folgenden Schalleistungspegel L_w sind jeweils an den Kaminmündungen bzw. Lüftungsöffnungen beispielsweise durch Installation geeigneter Schalldämpfer sowie unter Berücksichtigung ggf. notwendiger Zuschläge für Ton- bzw. Impulshaltigkeit bei Volllastbetrieb der Anlagentechnik einzuhalten:

Mündung Abgaskamine (zwei Stück):	je $L_w \leq 68$ dB(A)
Abluft Dach:	$L_w \leq 65$ dB(A)
Abluft Westfassade:	$L_w \leq 60$ dB(A)
Zuluftkanäle (drei Stück):	je $L_w \leq 60$ dB(A)
Tischkühler:	$L_w \leq 75$ dB(A)

Eine Überschreitung der beauftragten Schalleistungspegel ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die unter Nebenbestimmung Nr. 3.2.2 genannten Immissionsrichtwertanteile sicher eingehalten werden und der Stand der Technik zur Lärminderung erfüllt wird.

- 3.2.6 Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 3.2.7 Alle Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten, zu betreiben und zu warten.
- 3.2.8 Das Tor, die Türen und Fenster sind ausschließlich in betriebstechnisch notwendigen Umfang zu öffnen.
- 3.2.9 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist mindestens an einem der kritischen Immissionsorte durch Schallpegelmessungen einer qualifizierten Stelle nachzuweisen, dass der nachts einzuhaltende Immissionsrichtwertanteil gemäß Auflage Nummer 3.2.2 nicht überschritten wird.

Kann aufgrund der vorliegenden Fremdgeräuschpegel eine Messung an den maßgeblichen Immissionsorten nicht durchgeführt werden, ist durch Ersatzmessungen nach einem der im Anhang der TA Lärm unter Nr. A 3.4 genannten Verfahren in Kombination mit Schallausbreitungsberechnungen der Nachweis der schalltechnischen Unbedenklichkeit zu führen.

- 3.2.10 Bestehen Zweifel an der Einhaltung der Schallschutzanforderungen hinsichtlich tieffrequenter Geräuscheinwirkungen, so sind qualifizierte Immissionsmessungen nach den Vorgaben der DIN 45680 im Inneren der vom Lärm am stärksten betroffenen Aufenthaltsräume der Wohngebäude durchzuführen und erforderlichenfalls ergänzende Maßnahmen zum Schutz vor tieffrequenten Lärmimmissionen zu ergreifen.
- 3.2.11 Jeglichen Abweichungen von diesen Bestimmungen zum Lärmschutz kann ausschließlich dann zugestimmt werden, wenn der Genehmigungsbehörde diesbezüglich ein qualifizierter Nachweis der schalltechnischen Unbedenklichkeit vorgelegt wird.

4. Wasserrecht

4.1 Wassergefährdende Stoffe

Bei der Errichtung, dem Betrieb, der Überwachung und der Instandhaltung der Anlagen sind

- das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- die **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV- Bundes-Anlagenverordnung)** vom 18.04.2017 (BGBl. 2017 I S. 905)

sowie

- die maßgebenden Technischen Regeln (z.B. TRwS 779, TRwS 792, TRwS 793-1, u.a.) zu beachten und einzuhalten.

4.2 Die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den geplanten Harnstofflagertank (Z-40.21-584) sind zu beachten.

4.3 Vom Betreiber der Anlage ist bei einer Alarmmeldung durch den Leckanzeiger unverzüglich ein Fachbetrieb (z. B. Einbaufirma) zu benachrichtigen und mit der Feststellung der Ursache für die Alarmgabe und deren Beseitigung zu beauftragen. Wenn Undichtheiten weder am Leckanzeiger noch an den Verbindungsleitungen und Armaturen festgestellt wurden oder aber Lagergut in der Flüssigkeitssperre erkannt wird, muss der Behälter so schnell wie möglich entleert werden. Eine erneute Befüllung ist im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen nach Schadenbeseitigung und einwandfreiem Betrieb des Leckanzeigers zulässig.

4.4 Der Harnstofflagertank ist gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge oder Vandalismus zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder einen Anfahrerschutz. Die Aufstellung ist nur außerhalb der explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1 zulässig.

4.5 Am Lagerbehälter ist an geeigneter Stelle ein dauerhaft sichtbares Schild anzubringen, auf dem die gelagerte Flüssigkeit einschließlich ihrer Dichte und Konzentration angegeben ist. Das Kennzeichnungsschild sowie der Grenzwertgeber (GWG) mit Anschlussarmatur/die Überfüllsicherung müssen sich an einer begehbaren Seite der Behälteranlage befinden.

4.6 Bei der Errichtung der Rohrleitungen in Verbindung mit wassergefährdenden Stoffen sind neben den Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV auch die Anforderungen des § 21 AwSV maßgeblich. Beim Anschließen der Rohrleitungen an die Behälterstutzen ist darauf zu achten, dass kein Zwang entsteht und keine zusätzlichen äußeren Lasten auf den Behälter einwirken, die nicht planmäßig vorgesehen sind.

4.7 Eine Befüllung des Behälters ist nur mit festen Anschlüssen und nur unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstands den Füllvorgang selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst, zulässig. Die Füllvorgänge sind vollständig zu überwachen. Nach Beendigung des Befüllvorgangs ist die Einhaltung des zulässigen Füllungsgrades zu überprüfen.

- 4.8 Für die Befüllung muss ein ordnungsgemäßer Abfüllplatz vorhanden sein. Das Rückhaltevolumen der Abfüllfläche muss so bemessen sein, dass auslaufende wassergefährdende Stoffe bis zum Wirksamwerden von Gegenmaßnahmen sicher zurückgehalten werden. Das Rückhaltevolumen ist abhängig von den Sicherheitseinrichtungen des Tankfahrzeuges und der Ausstattung der Tankanlage.
Sofern Fugen vorhanden sind, müssen diese beständig gegen wässrige Harnstofflösung (AdBlue) sein.
- 4.9 Nach Aufstellung der Behälter und Montage der entsprechenden Rohrleitungen und Sicherheitseinrichtungen ist eine Funktionsprüfung erforderlich. Diese besteht aus Sichtprüfung, Dichtheitsprüfung, Prüfung der Befüll-, Belüftungs- und Entnahmeleitungen und sonstigen Einrichtungen (dies entspricht keiner Inbetriebnahmeprüfung nach AwSV).
- 4.10 Sicherheitseinrichtungen wie Überfüllsicherungen und Leckanzeiger dürfen nur gemäß ihrer Zulassung bzw. der zugrundeliegenden technischen Regel von den dort genannten Fachbetrieben eingebaut werden. Sie sind von diesen Betrieben entsprechend den Herstellerangaben, aber mind. einmal jährlich auf ihre Funktion prüfen zu lassen.
Bei Harnstoff/AdBlue besteht grundsätzlich die Problematik, dass der Stoff zu Ablagerungen (Kristallisation) neigt. Dies kann zu Störungen / Versagen der Überfüllsicherung führen, wenn hier keine regelmäßige Entfernung der Kristalle erfolgt. Die Überfüllsicherung ist daher mehrmals im Jahr auf ihre Funktion zu überprüfen.
- 4.11 Sollte in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen der Bauteile die Maßnahmendurchführung durch einen speziellen Fachbetrieb (z.B. vom DIBt benannter Ausführungsbetrieb) gefordert sein, muss dies bei den beantragten Maßnahmen berücksichtigt werden.
- 4.12 Der Lagertank für Altöl und die dafür vorgesehene Abfüllfläche muss vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüft werden.
Der Montagebetrieb hat den Sachverständigen rechtzeitig vor Beginn der Montage über Ort und Zeitpunkt der Montage und der Prüfungen der Behälter am Aufstellort zu informieren. Ihm sind Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Prüfungen zu übergeben.
Der Prüfbericht ist dem Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 43, Wasserrecht unmittelbar nach erfolgter Prüfung vorzulegen.
- 4.13 Für die Entleerung des Altöltanks reicht eine Betonfläche als Stellfläche des Saugwagens aus, wenn mögliche Anfallstellen für Tropfleckagen durch mobile Wannen gesichert werden und der Saugschlauche (wie ein Vollschauch für Heizöl) nicht von Hand lösbar mit dem Saugwagen verbunden ist. Der Tankwagen darf nicht überfüllt werden und ist gegen Wegrollen zu sichern.

- 4.14 Alle Umfüllvorgänge für Frischöl sind zu beaufsichtigen. Vor Beginn der Umfüllung ist vom Betreiber der Füllstand im Lagertank zu kontrollieren. Nach Beendigung des Befüllvorgangs ist die Einhaltung des zulässigen Füllungsgrades zu überprüfen.
- 4.15 Am Standort sind geeignete Bindemittel für Öl und AdBlue/wässrige Harnstofflösung vorzuhalten sowie ein Behälter für das gebrauchte Bindemittel.
- 4.16 Maßnahmen im Zusammenhang mit der LÖRüRI (Löschwasserrückhalterichtlinie) können grundsätzlich zum Tragen kommen, sofern die dort beschriebenen Mengenschwellen überschritten werden und Wasser als Löschmittel eingesetzt wird. Das entsprechende Löschkonzept ist mit den für den Brandschutz zuständigen Stellen abzustimmen.
- 4.17 Im Brandfall anfallendes Löschwasser ist durch geeignete Maßnahmen auf dem Betriebsgelände zurückzuhalten. Kontaminiertes Löschwasser darf nicht oberirdische Gewässer, in das Grundwasser oder die öffentliche Kanalisation gelangen.
- 4.18 Weitere Bedingungen und Auflagen zum Schutz der Gewässer bleiben vorbehalten, wenn dies aufgrund von Ortseinsichten erforderlich wird oder aus anderen Gründen die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung nicht ausgeschlossen werden kann.
- 4.19 Hinweise:
- 4.19.1 Auf die Betreiberpflichten gemäß § 46 AwSV wird hingewiesen.
- 4.19.2 Für den Vorhabensträger besteht eine **Gefährdungshaftung**, die auch ohne Verschulden zum Ersatz entstandener Schäden verpflichtet, wenn auf ein Gewässer derart eingewirkt wird, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Neuerrichtete Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der Inbetriebnahme gemäß § 15 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) von einer zur Prüfung befähigten Person auf Explosionssicherheit prüfen zu lassen.
- 5.2 Alle Druckanlagen einschließlich ihrer Anlagenteile, die unter Anhang 2 Abschnitt 4 Nummern 2.1 und 2.2 der BetrSichV sowie unter die Druckgeräterichtlinie fallen, sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und danach in regelmäßig wiederkehrenden Abständen durch eine befähigte Person oder eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) prüfen zu lassen.
- 5.3 In den BHKW-Aufstellräumen ist eine Gaswarneinrichtung zu installieren, die den BHKW-Raum auf gefährliche explosionsfähige Atmosphäre überwacht,

z. B. durch Alarmierung und Maximierung der Lüfterleistung (mindestens 5-facher Luftwechsel) bei Erreichen von 20 % der unteren Explosionsgrenze (UEG) und automatische Abschaltung der Gaszufuhr bei Erreichen von 40 % der UEG.

- 5.4 Bei Alarm der Gaswarnanlage muss optisch und akustisch außerhalb der zu überwachenden BHKW-Aufstellräume angezeigt werden und es ist sicherzustellen, dass der Alarm an eine Person übertragen wird, die unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der Störung veranlassen kann.
- 5.5 Der Abgaskamin des neu installierten BHKWs sowie alle weiteren gefährdeten Bereiche sind in Blitzschutzmaßnahmen nach DIN 62305 / VDE 0185 einzubeziehen. Die Blitzschutzanlage ist unmittelbar nach ihrer Errichtung und dann in Abständen von 5 Jahren durch eine Fachkraft im Sinne der VDE 0185 prüfen zu lassen.
- 5.6 Die Dichtheit aller neu verlegten gasbeaufschlagten Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit von Absperrarmaturen, ist von einer befähigten Person vor Inbetriebnahme prüfen zu lassen.
- 5.7 Das BHKW muss durch einen Schalter außerhalb des Aufstellraums jederzeit abgeschaltet werden können (Notschalter). Der Not Aus muss auch Brennstoffzufuhr automatisch verriegeln.
- 5.8 Die Gaszufuhr zum Blockheizkraftwerk muss im Freien möglichst nahe am BHKW-Aufstellraum absperrbar sein (Gas-Not-Absperrung). Die Auf- und Zu-Position muss gekennzeichnet sein.
- 5.9 Die Türen zum Technikraum müssen nach außen in Fluchrichtung aufschlagen.
- 5.10 Alle Rohrleitungen, Verteiler und Abgaskanäle der BHKW's, deren Wandungstemperatur über 60 °C liegt, sind mit einer Wärmedämmung oder im Verkehrsbereich mit einem wirksamen Berührungsschutz zu versehen.
- 5.11 Die Rohrleitungen mit Gefahrstoffen sind entsprechend ihrem Inhaltsstoff gemäß der CLP-Verordnung zu kennzeichnen.
- 5.12 Wiederkehrende Prüfungen sind nach § 16 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5 BetrSichV (jährlich, dreijährig und sechsjährig) durchzuführen.
- 5.13 Lüftungsanlagen und Gaswarneinrichtungen sind wiederkehrend jährlich zu prüfen (Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.3 BetrSichV). Die Prüfung kann von einer zur Prüfung befähigten Person nach Nummer 3.1 Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV durchgeführt werden.
- 5.14 Für die BHKW-Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel zu dokumentieren. Bei der Dokumentation sind die Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische besonders auszuweisen (Explosionsschutzdokument).

- 5.15 Die Beschäftigten sind vor Aufnahme der Verwendung von Arbeitsmitteln tätigkeitsbezogen zu unterweisen. Danach sind in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, weitere Unterweisungen durchzuführen. Das Datum einer jeden Unterweisung und die Namen der Unterwiesenen sind schriftlich festzuhalten.
- 5.16 Bevor Beschäftigte Arbeitsmittel erstmalig verwenden, sind ihnen eine schriftliche Betriebsanweisung für die Verwendung des Arbeitsmittels in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache an geeigneter Stelle zur Verfügung zu stellen.

6. Abfallrecht

- 6.1 Die im Rahmen des Tausches eines BHKW um ein leistungstärkeres BHKW zum Abdecken der Wärmebedarfsspitzen bzw. einer flexiblen Stromerzeugung sowie dem Neubau eines Pufferspeichers ggf. entstehenden Abfälle sind nachweislich ordnungsgemäß über zugelassene Entsorgungsfirmen zu entsorgen.
- 6.2 Im Übrigen gelten weiterhin die abfallrechtlichen Auflagen und Hinweise bereits erteilter Bescheide.

Hinweis:

Die Dokumentation der Entsorgung von Anlagenteilen und/oder anderen Abfällen kann über das folgende Onlineformular erstellt werden:

<https://forms.landkreis-ansbach.de/formcycle/form/provide/3002/>

7. Sicherheitsrecht

Die Angaben aus dem Brandschutznachweis sind zu beachten und umzusetzen.

Hinweis:

Durch die Erweiterung der Anlage wird die Erstellung eines Feuerwehrplanes empfohlen.

8. Energieversorgung

- 8.1 Vor Beginn jeglicher Bautätigkeiten (z.B. Errichtung von Gebäuden, Aufgrabungen, Materiallagerungen, Einsatz von Baumaschinen etc.) im Bereich der Versorgungsanlagen der N-ERGIE Netz GmbH ist **eine Einweisung zwingend erforderlich!**

- 8.2 Diese Einweisung ist spätestens 3 - 5 Arbeitstage vor Baubeginn bei der N-ERGIE Netz GmbH zu beantragen. Bitte nutzen Sie hierfür auf der Internetseite www.n-ergie-netz.de im Online-Service „Netzauskunft“ den Antragstyp Einweisung.
- 8.3 Sollten Änderungen am Gasanschluss erforderlich sein, sind diese mit dem Netzkundenservice der N-ERGIE Netz GmbH gesondert abzuklären. Bitte nutzen Sie hierfür den Online-Service auf der Internetseite www.n-ergie-netz.de. Für Rückfragen steht Ihnen der Netzkundenservice der N-ERGIE Netz GmbH unter der Rufnummer 0800 271 5000 gerne zur Verfügung.
- 8.4 Bei Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind die geltenden „Sicherheitsvorschriften, Technischen Regeln“ sowie das Merkblatt für erdverlegte Anlagen zu beachten.
- 8.5 Hinweise:
- 8.5.1 Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.
- 8.5.2 Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan (siehe Anhang zu diesem Bescheid) bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die die N-ERGIE Netz GmbH nicht zuständig ist.
Über diese kann die N-ERGIE Netz GmbH keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.
- 8.5.3 Die Stellungnahme der N-ERGIE Netz GmbH und der von ihr überlassene Plan beinhalten keine Einweisung und ersetzen diese auch nicht. Im Rahmen der Einweisung werden Ihnen bzw. den im Zuge des von Ihnen geplanten Vorhabens tätigen Unternehmen die konkret zum Schutz der Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH erforderlichen Auflagen, Maßnahmen und Pflichten bekannt gegeben, die zwingend einzuhalten sind. Diese dienen zugleich auch der Sicherheit der auf der Baustelle tätigen Personen und dem Schutz der Kunden vor Versorgungsstörungen. Die Nichteinholung einer Einweisung bzw. die Nichtbeachtung der vorgegebenen Auflagen, Maßnahmen und Pflichten führen nach ständiger Rechtsprechung zu einer Haftung des jeweils Verpflichteten, sollte es bei Durchführung der Arbeiten zu Schäden an unseren Versorgungsanlagen kommen.
Bei Personenschäden ist zudem mit polizeilichen Ermittlungen gegen den Verantwortlichen zu rechnen.
- Stellen Sie deshalb auch im eigenen Interesse sicher, dass von Ihnen bzw. den ausführenden Unternehmen und Personen die Einweisungen unbedingt und rechtzeitig eingeholt und die festgelegten Auflagen, Maßnahmen und Pflichten zwingend erfüllt und eingehalten werden.

Für Ihre Planungen bzw. Kostenermittlung machen wir Sie nachfolgend auf weitere wesentliche Pflichten und Auflagen bei Durchführung der von Ihnen geplanten Maßnahmen aufmerksam. Diese werden im Zuge der Einweisung konkretisiert und können über die nachfolgende Auflistung hinausgehen.

- 8.5.4 Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf der Internetseite www.n-ergie-netz.de.

V. Zwangsgeldandrohung

Falls die Fa. WÄRME.natürlich GbR, Untereschenbach 13, 91575 Windsbach, ihren Verpflichtungen aus IV. Nebenbestimmung Nrn. 2.4, 3.2.9, 3.2.10 und 4.12 zuwiderhandelt, werden folgende Zwangsgelder fällig:

1. Ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,-- € bei einer Zuwiderhandlung gegen 2.4.
2. Ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000,-- € bei einer Zuwiderhandlung gegen 3.2.9
3. Ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000,-- € bei einer Zuwiderhandlung gegen 3.2.10
4. Ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,-- € bei einer Zuwiderhandlung gegen 4.12

VI. Zulassung einer Abweichung

Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird eine Abweichung von Art. 6 BayBO zwischen dem Pufferspeicher und dem Heizhaus zugelassen.

VII. Kosten

1. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 7.143,75 € festgesetzt. Auslagen sind nicht entstanden.

Gründe:

I. Sachverhalt

Mit Bescheid des Landratsamtes Ansbach vom 28.11.2018, Az.: 170-21/2018-31 Nr. 1.2.3.2 SG 42 Kö wurde der Fa. WÄRME.natürlich GbR, Untereschenbach 13, 91575 Windsbach, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von 1.984 kW auf dem Grundstück Fl. Nr. 86/2 Gemarkung Retzendorf, Stadt Windsbach, erteilt.

Am 25.01.2022 wurde die Installation eines Ladeluftkühlers gemäß § 15 BImSchG angezeigt. Die Freistellungserklärung hierzu wurde vom Landratsamt Ansbach am 23.02.2022 ausgestellt.

Mit Bescheid vom 05.05.2022, Az.:170-21/2021-n.A. 20 Kö, hat das Landratsamt Ansbach Maßgaben zur Erfüllung der Betreiberpflichten und Anforderungen nach der 44. BImSchV gem. § 17 BImSchG angeordnet.

Mit Schreiben des Landratsamtes Ansbach vom 30.12.2024, Az.: 170-21/2024-44.BImSchV-03 SG 42 Kö, wurde eine bis 30.04.2025 befristete Ausnahme von dem ab 01.01.2025 geltenden Emissionsgrenzwert für NO_x von 0,1 g/m³ für das BHKW 2 (Typ MAN E2842 LE 322; 1032 kW_{FWL}) erteilt.

Mit Antrag vom November 2025 (korrigierte Fassung), digital eingegangen beim Landratsamt Ansbach am 05.11.2025 und papierhaft am 10.11.2025, ersucht die Fa. WÄRME.natürlich GbR, Untereschenbach 13, 91575 Windsbach, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für den Tausch eines BHKW gegen ein leistungsstärkeres zum Abdecken der Wärmebedarfsspitzen/flexibler Stromerzeugung sowie den Neubau eines Pufferspeichers – am selben Standort.

Im Laufe des Verfahrens hat die Fa. WÄRME.natürlich GbR folgende Änderungen bzw. Ergänzungen ihres Antrags eingereicht (die nachfolgenden Datumsangaben beziehen sich auf den Eingang beim Landratsamt in der digitalen Form):

1. 05.11.2025 - Antragsformblatt mit korrigierter Rechtsgrundlage, am 10.11.2025 papierhaft im LRA Ansbach eingegangen (Antragsunterlage 1.1)
2. 05.11.2025 - UVP-Vorprüfung mit korrigierter Rechtsgrundlage, am 10.11.2025 papierhaft im LRA Ansbach eingegangen (Antragsunterlage 8.)
3. 05.11.2025 - Explosionsschutzdokument, am 10.11.2025 papierhaft im LRA Ansbach eingegangen (Antragsunterlage N1)
4. 05.11.2025 - Aufstellung der Investitionskosten, am 10.11.2025 papierhaft im LRA Ansbach eingegangen (Antragsunterlage N1); hier enthalten auch Angabe zu Verkauf des auszutauschenden BHKW

Im Verfahren wurden insgesamt neun Fachbehörden und eine Kommune beteiligt. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Auflagen, Bedingungen und/oder Hinweise vorgebracht, die in diesem Bescheid berücksichtigt wurden:

- Landratsamt Ansbach / Sachgebiet 41 - Bauamt
- Landratsamt Ansbach / Sachgebiet 44 - Technischer Immissionsschutz
- Landratsamt Ansbach / Sachgebiet 43 - Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Regierung von Mittelfranken - Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg
- Landratsamt Ansbach / Sachgebiet 32 - Teilsachgebiet Abfallrecht
- Landratsamt Ansbach / Sachgebiet 31 - Brandschutzdienststelle
- N-ERGIE Netz GmbH

Die Stadt Windsbach hat ihr Einvernehmen erteilt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Das Landratsamt Ansbach ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine

Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung (Heizzentrale) nach Nr. 1.2.3.2V des Anhang 1 zur 4. BImSchV

Die Anlage ist gemäß §§ 4, 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Die Anlage besteht aus 2 BHKW's, die eine gemeinsame Anlage nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV bilden. Kernbestand der Anlage sind die beiden mit Gas aus der öffentlichen Gasversorgung betriebenen BHKW's (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV).

Der vorhandene Erdgas-Kessel und der vorhandene sowie der mit diesem Bescheid neu genehmigte Pufferspeicher stellen jeweils eine Nebeneinrichtung i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV dar, die vom Genehmigungserfordernis mit umfasst wird.

Die beiden BHKWs fallen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 der 44. BImSchV unter den Anwendungsbereich der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV). Gemäß der Aggregationsregel in § 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 1 der 44. BImSchV gelten die Einzelfeuerungen als eine Feuerungsanlage im Sinne dieser Verordnung. BHKW 2 unterfällt der 44. BImSchV zusätzlich bereits nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der 44. BImSchV, da dessen Feuerungswärmeleistung über 1 MW liegt.

BHKW 2 unterliegt der Anzeige- und Registrierungspflicht des § 6 der 44. BImSchV. Das bisher vorhandene BHKW 2 wurde mit Formblatt vom 30.11.2021 durch den Betreiber entsprechend angezeigt und von der Genehmigungsbehörde registriert. Durch den Tausch des BHKW 2 ist gemäß § 6 Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 2 der 44. BImSchV eine neue Anzeige erforderlich, da eine emissionsrelevante Änderung der Feuerungsanlage vorliegt (siehe Nebenbestimmung Nr. 3.1.3).

3. Bei der beantragten Änderung (Austausch BHKW 2 sowie Neubau Pufferspeicher) handelt es sich um eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit der Feuerungsanlage gemäß § 16 BImSchG, da hierdurch nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.
4. Nach § 6 Abs. 1 BImSchG (materiell-rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen) ist die Genehmigung zu erteilen, wenn
 - sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
 - andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes für die Errichtung und Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.
5. Dabei sind gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG (immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen) genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
 - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen der Immissionsbegrenzung;
 - Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
 - Energie sparsam und effizient verwendet wird.
6. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konnte erteilt werden, da bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen die Erfüllung der Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. §§ 5 und 7 BImSchG sichergestellt ist. Insbesondere sind durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Einer diesbezüglichen Vorsorge wird mittels der erteilten Auflagen und Bedingungen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen Rechnung getragen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Belange der Abfallwirtschaft finden in der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. Beseitigung anfallender Abfälle hinreichend Beachtung § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

7. Die Festsetzung der in diesem Bescheid enthaltenen Auflagen beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Hiernach können Auflagen erteilt werden, soweit sie erforderlich sind, um die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG, insbesondere Abwehr-, Vorsorge- und Abfallvermeidungspflichten sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes, sicherzustellen. Darüber hinaus sind Anordnungen zur Nachsorge im Sinne einer vorbeugenden Gefahrenabwehr möglich.

Die unter Ziffer IV. dieses Bescheides verfügten Nebenbestimmungen sind geeignet, um die geforderten Voraussetzungen des § 6 BImSchG zu erfüllen. Ferner stehen die mit der Erfüllung der Maßgaben verbundenen Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck. Folglich genügen die Nebenbestimmungen auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

8. Die Androhung der Zwangsgelder in Nr. V. dieses Bescheides stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 VwZVG. Da die Androhung einen Leistungsbescheid i. S. von Art. 23 Abs. 1 VwZVG enthält, kann das jeweilige Zwangsgeld im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden, wenn die Zwangsgeldforderung fällig wird, ohne dass es eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Die Höhe der angedrohten Zwangsgelder erscheint im Hinblick auf die Standsicherheit, den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm sowie dem Gewässerschutz unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen der Fa. WÄRME.natürlich GbR, Untereschenbach 13, 91575 Windsbach, angemessen. Die festgesetzten Fristen sind ebenfalls angemessen und ausreichend. Die geforderten Maßnahmen sind ohne unverhältnismäßig großen logistischen und organisatorischen Aufwand innerhalb der gesetzten Fristen durchführbar.

Zwangsmittel können nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG so oft und so lange angewandt werden, bis die Verpflichtung vollständig erfüllt ist.

9. Die im Rahmen des Art. 63 BayBO zugelassene Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 BayBO unter Ziffer VI. war zu erteilen, weil sie unter Berücksichtigung der Anforderungen der abstandsflächenrechtlichen Vorschriften und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen (Belichtung, Belüftung und Brandschutz) vereinbar ist.

10. Für das Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Vorhaben liegen nach Prüfung des Landratsamtes Ansbach unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 unter Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, die einer weitergehenden Prüfung bedürften.

Diese Feststellung wurde gem. § 5 Absatz 2 UVPG im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht. Die Einstellung in das UVP-Portal erfolgte am 10.12.2025.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 6 und Art. 10 Abs. 1 des Bayerischen Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 und Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 sowie 1.3.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz) in der aktuell gültigen Fassung. Die Gebühr berechnet sich auf der Grundlage der Investitionskosten i. H. v. 783.000,00 € wie folgt:

- a) Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 KVz (immissionsschutzrechtlicher Teil):
3.250,00 € zuzüglich 4 ‰ der 500.000,00 € übersteigenden Kosten =
3.250,00 € + 1.132,00 € = 4.382,00 €
- b) Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz
(Erhöhung der Gebühr für die Stellungnahmen des umwelttechnischen Personals):
4 x 250,00 € = 1.000,00 € (Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Anlagensicherheit
und Abfallvermeidung)
- c) Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. Tarif-Nrn. 2.I.1/1.24 ff. KVz (Erhöhung durch ersetzte
Baugenehmigung incl. Erteilung der Abweichung von Art. 6 BayBO):
75 % der Kosten für Baugenehmigung = 75 % von 2.349,00 € = 1.761,75 €

Die Gebühr für die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz beträgt somit insgesamt: 7.143,75 €.

Auslagen sind nicht entstanden.

Hinweise

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet eventueller behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung miteingeschlossen werden.
2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 42, Immissions- und Naturschutzrecht, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen.
3. Die Genehmigung i. S. d. § 4 BImSchG erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wird.

Die Geltungsdauer der mit diesem Bescheid ebenfalls erteilten Baugenehmigung beträgt 4 Jahre. Eine Verlängerung kann (rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer) beantragt werden.

4. Gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG können die Fristen zum Erlöschen der Genehmigung nach § 18 Abs. 1 BImSchG auf Antrag, aus wichtigem Grund, verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.
5. Die abschließende Fertigstellung der Anlage bzw. beabsichtigte Nutzungsaufnahme ist spätestens zwei Wochen vorher mit beiliegendem Formblatt anzuzeigen (vgl. Nebenbestimmung-Nr. 1.5).
6. Eigentümer und Besitzer von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind (§ 52 Abs. 2 BImSchG).
7. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 42, Immissions- und Naturschutzrecht, unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG).
8. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so können nach § 17 BImSchG auch nachträglich noch Anordnungen getroffen werden.
9. Die nicht richtige, nicht vollständige, oder nicht rechtzeitige Erfüllung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Haus- und Postanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

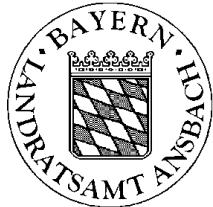
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



K ö r b e r
Regierungsrat